

**Teilliquidationsreglement
der Pensionskasse für das erweiterte Bau-
gewerbe Region Basel (PK Bau)**

vom 07. Dezember 2010

Teilliquidationsreglement der PK Bau

A	Allgemeines	3
	Art. 1 Grundlage	3
	Art. 2 Zweck	3
B	Voraussetzungen einer Teilliquidation	3
	Art. 3 Durchführung einer Teilliquidation	3
	Art. 4 Meldepflicht des Arbeitgebers	3
	Art. 5 Teilliquidationsstichtag	4
	Art. 6 Bilanzstichtag	4
	Art. 7 Kreis der Betroffenen	4
	Art. 8 Kollektiver Austritt	4
	Art. 9 Individueller Austritt	5
	Art. 10 Ermittlung der finanziellen Lage der Pensionskasse	5
	Art. 11 Verteilschlüssel	6
	Art. 12 Verteilungsplan	6
C	Verfahren	6
	Art. 13 Beschluss des Stiftungsrats	6
	Art. 14 Einsprache	6
	Art. 15 Einspracheentscheid des Stiftungsrats	6
	Art. 16 Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde	7
	Art. 17 Vollzug	7
	Art. 18 Vermögensübertragung	7
	Art. 19 Bestätigung durch die Kontrollstelle	7
	Art. 20 Kostenbeteiligung	7
	Art. 21 Nicht geregelte Fälle	7
D	Schlussbestimmungen	8
	Art. 22 Übergangsbestimmungen	8
	Art. 23 Inkrafttreten	8

A Allgemeines

Art. 1 Grundlage

Die Pensionskasse für das erweiterte Baugewerbe Region Basel (nachfolgenden PK Bau oder Pensionskasse) ist eine Gemeinschaftseinrichtung, bei der sich Arbeitgeber des Bauhaupt- und Baunebengewerbes der Region Basel anschliessen können.

Der Stiftungsrat der PK Bau erlässt in Ausführung von Art. 53b bis 53d BVG und Art. 27g und 27h BVV 2 und gestützt auf Art. 41 des Vorsorge-reglements der PK Bau in der Fassung vom 1.1.2007 nachfolgendes Reg-lement.

Art. 2 Zweck

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Durchführung von Teilliquidationen bei der PK Bau.

B Voraussetzungen einer Teilliquidation

Art. 3 Durchführung einer Teilliquidation

Eine Teilliquidation wird durchgeführt:

- a) bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft; darunter fallen unfreiwillige Auflösungen von Arbeitsverhältnissen aus wirtschaftli-chen Gründen, sofern sie innerhalb eines Jahres mindestens zehn Prozent der Belegschaft betreffen und eine Reduktion von mindes-tens zehn Prozent der individuell gebunden Mittel zur Folge haben;
- b) bei einer Restrukturierung eines angeschlossenen Arbeitgebers.
Als Restrukturierung gilt die Auslagerung oder Auflösung von eigen-ständigen und klar abgrenzbaren Organisationseinheiten, die nicht primär den Abbau von Arbeitsplätzen und die Entlassung von Arbeit-nehmern bezwecken und sofern dadurch mindestens fünf Prozent der Belegschaft aus der Pensionskasse ausscheiden und dies eine Reduktion von mindestens fünf Prozent der individuell gebundenen Mittel zur Folge hat.
- c) bei der Auflösung eines Anschlussvertrages.

Art. 4 Meldepflicht des Arbeitgebers

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Pensionskasse die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung ihres Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden.

Art. 5 Teilliquidationsstichtag

Als Stichtag für die Teilliquidation gilt:

- a) das Ende des massgebenden Zeitrahmens für die Ermittlung einer erheblichen Verminderung der Belegschaft;
- b) der Zeitpunkt der Restrukturierung oder Auflösung einer Organisationseinheit;
- c) der Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrages.

Art. 6 Bilanzstichtag

Fällt der Teilliquidationsstichtag auf den 31. Dezember, gilt dieser Zeitpunkt als Bilanzstichtag. Andernfalls gilt der Bilanzstichtag, der dem Teilliquidationsstichtag am nächsten liegt.

Sind zwischen dem Teilliquidationsstichtag und dem Bilanzstichtag ausserordentliche Änderungen in den Aktiven oder Passiven eingetreten, kann der Stiftungsrat die Erstellung einer Zwischenbilanz beschliessen, deren Datum als Bilanzstichtag gilt.

Art. 7 Kreis der Betroffenen

Die von der Teilliquidation betroffenen Personen umfassen:

- a) die in der Pensionskasse verbleibenden versicherten Personen;
- b) die rentenbeziehenden Personen; und
- c) die in den letzten 3 Jahren vor dem Stichtag für die Teilliquidation aus der Pensionskasse ausgetretenen Versicherten.

Art. 8 Kollektiver Austritt

Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn eine Gruppe von mindestens zehn versicherten Personen gemeinsam aus der Pensionskasse austritt und in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung eintritt.

Die im Zusammenhang mit einer Teilliquidation kollektiv austretenden versicherten Personen haben:

- a) einen individuellen Anspruch auf ihre Freizügigkeitsleistungen;
- b) einen individuellen oder kollektiven Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln, wobei ein kollektiver Anspruch besteht, falls diese Mittel für den Einkauf in die technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven oder freien Mittel der neuen Vorsorgeeinrichtung notwendig sind;

Liegt am Teilliquidationsstichtag eine Unterdeckung nach Art. 44 BVV 2 vor, werden die Freizügigkeitsleistungen der kollektiv austretenden versicherten Personen anteilmässig um den versicherungstechnischen Fehlbetrag gekürzt. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf dadurch nicht geschmälert werden. Wurde die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen, ist der zuviel überwiesene Betrag zurückzuerstatten.

- c) einen kollektiven Anspruch auf einen Anteil an den Wertschwankungsreserven entsprechend der übertragenen Altersguthaben und Rentendeckungskapitalien.

Ein solcher Anspruch

- i) besteht nicht, falls die Teilliquidation von der kollektiv austretenden Versichertengruppe verursacht wurde;
 - ii) kann in jenem Umfang reduziert werden, als die kollektiv austretende Versichertengruppe nachweisbar weniger zur Äufnung der Wertschwankungsreserven beigetragen hat als die verbleibenden Destinatäre.
- d) einen kollektiven Anspruch auf einen Anteil an den technischen Rückstellungen, sofern und soweit versicherungstechnische Risiken an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.
- Ein solcher Anspruch
- i) besteht nicht, falls die Teilliquidation von der kollektiv austretenden Versichertengruppe verursacht wurde;
 - ii) kann in jenem Umfang reduziert werden, als die kollektiv austretende Versichertengruppe nachweisbar weniger zur Äufnung der technischen Rückstellungen beigetragen hat als die verbleibenden Destinatäre; oder
 - iii) kann in jenem Umfang reduziert werden, als die Teilliquidation besondere Auswirkungen auf die Struktur der Personalvorsorgestiftung hat.

Bei Auflösung eines Anschlussvertrages gelten zusätzlich die im Anschlussvertrag allenfalls enthaltenen Bedingungen.

Art. 9 Individueller Austritt

Die im Zusammenhang mit einer Teilliquidation individuell austretenden versicherten Personen haben einen individuellen Anspruch

- a) auf ihre Freizügigkeitsleistung;
- b) auf einen Anteil an den freien Mitteln.

Liegt am Teilliquidationsstichtag eine Unterdeckung nach Art. 44 BVV 2 vor, werden die Freizügigkeitsleistungen der individuell austretenden versicherten Personen anteilmässig um den versicherungstechnischen Fehlbetrag gekürzt. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf dadurch nicht geschmälert werden. Wurde die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen, ist der zuviel überwiesene Betrag zurückzuerstatten.

Art. 10 Ermittlung der finanziellen Lage der Pensionskasse

Das Vorsorgevermögen, die Vorsorgeverpflichtungen, die technischen Rückstellungen, die Wertschwankungsreserven und die freien Mittel resp. der versicherungstechnische Fehlbetrag der Pensionskasse werden auf der Basis der kaufmännischen Bilanz am Bilanzstichtag ermittelt.

Bei Änderungen der Aktiven und Passiven zwischen dem Teilliquidationsstichtag und der Übertragung der Mittel von mehr als fünf Prozent werden die zu übertragenden technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel resp. der anzurechnende versicherungstechnische Fehlbetrag entsprechend angepasst.

Die kaufmännische Bilanz stellt die tatsächliche Lage der Pensionskasse dar und wird nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 erstellt.

Art. 11 Verteilschlüssel

Für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln ist bei den Aktiven das Freizügigkeitskapital zu zwei Dritteln und die Anzahl Versicherungsjahre in der PK Bau zu einem Drittel massgebend.

Bei den Rentnern ist das Deckungskapital massgebend.

Art. 12 Verteilungsplan

Im Verteilungsplan werden die von der Teilliquidation betroffenen Personen berücksichtigt. Der Verteilungsplan beinhaltet

- a) den Verteilschlüssel;
- b) die freien Mittel bzw. den Fehlbetrag;
- c) Kreis der Begünstigten und
- d) die Liste der individuellen und kollektiven Ansprüche der einzelnen Begünstigten bzw. Begünstigtengruppen bzw. die Anrechnung am versicherungstechnischen Fehlbetrag.

C Verfahren

Art. 13 Beschluss des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat beschliesst:

- a) ob die Voraussetzungen zur Durchführung einer Teilliquidation erfüllt sind (Art. 3);
- b) den Teilliquidationsstichtag (Art. 5) und den Bilanzstichtag (Art. 6);
- c) den Kreis der von der Teilliquidation betroffenen Personen (Art. 7);
- e) über das Bestehen und die Höhe eines kollektiven Anspruchs auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven (Art. 8);
- d) die Höhe der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Art. 10); und
- f) den Verteilungsplan (Art. 12).

Der Beschluss des Stiftungsrats ist zu begründen und mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit zu versehen.

Der Beschluss sowie die persönlichen Angaben aus dem Verteilplan werden den von der Teilliquidation betroffenen Personen schriftlich eröffnet. Kann die Zustellung an sämtliche betroffenen Personen nicht sichergestellt werden, wird der Beschluss im Schweizerischen Handelsamtblatt publiziert.

Art. 14 Einsprache

Von der Teilliquidation betroffene Personen können gegen den Beschluss, den Verteilplan sowie gegen das Verfahren innert 30 Tagen ab der Eröffnung beim Stiftungsrat Einsprache erheben.

Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.

Art. 15 Einspracheentscheid des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat erlässt in angemessener Frist einen Einspracheentscheid.

Der Einspracheentscheid ist zu begründen und mit dem Hinweis auf eine mögliche Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde zu versehen.

Der Einspracheentscheid sowie die persönlichen Angaben aus dem Verteilungsplan werden den von der Teilliquidation betroffenen Personen schriftlich eröffnet. Kann die Zustellung an sämtliche betroffenen Personen nicht sichergestellt werden, wird der Beschluss im Schweizerischen Handelsamtblatt publiziert.

Art. 16 Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde

Die von der Teilliquidation betroffenen Personen können den Einspracheentscheid, den Verteilungsplan sowie das Verfahren innert 30 Tagen ab der Eröffnung des Einspracheentscheides bei der Aufsichtsbehörde BVG und Stiftungsaufsicht Kanton Basel-Stadt überprüfen lassen.

Art. 17 Vollzug

Die Teilliquidation wird durchgeführt

- a) aufgrund des Verteilungsplanes, falls keine Einsprache an den Stiftungsrat erfolgt;
- b) aufgrund des Einspracheentscheides des Stiftungsrats, falls keine Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde beantragt wird;
- c) im Rahmen der Verfügung der Aufsichtsbehörde, nachdem die Verfügung rechtskräftig geworden ist oder falls einer dagegen erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

Art. 18 Vermögensübertragung

Bei einer kollektiven Übertragung von Vermögen wird ein Übertragungsvertrag abgeschlossen.

Bei einem individuellen Austritt gelten die Art. 3 bis 5 des Freizügigkeitsgesetzes sinngemäss.

Art. 19 Bestätigung durch die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle bestätigt im Rahmen ihrer ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation.

Art. 20 Kostenbeteiligung

Die Pensionskasse stellt denjenigen Arbeitgebern, welche eine Teilliquidation auslösen, die dadurch für die Pensionskasse entstehenden ausserordentlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilliquidation in Rechnung.

Art. 21 Nicht geregelte Fälle

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden durch den Stiftungsrat unter Beachtung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung erledigt.

D Schlussbestimmungen

Art. 22 Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Reglement ist auch anwendbar auf Teilliquidationen, deren Stichtag zwischen dem 1. Januar 2005 und dem Zeitpunkt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde liegt.

Art. 23 Inkrafttreten

Der Stiftungsrat setzt das vorliegende Reglement am 1. Januar 2010 in Kraft. Es steht unter Vorbehalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Basel, 14. September 2010

Der Präsident



Roman Klauser

Die Vizepräsidentin



Rita Schiavi